



Landkreis Uelzen

Der Landrat

Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Nothmannstr. 34
29525 Uelzen
Tel.: (0581) 973523-10

Gebührentabelle (Gebühren und Auslagen)

Aufgrund des Artikel 27 Abs. 2 Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1) i. V. m. den Anhängen IV u. VI und dem Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der jeweils geltenden Fassung, werden folgende Gebühren für die Schlachtier- und Fleischschau festgesetzt:

A. Schlachtier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung und BSE-Probenahme bei Schlachtzahlen unter 20 Großvieheinheiten pro Woche.

Gebühr pro Tier bei Gesamtzahl aller Tiere an einem Tag in einer Schlachtstätte

Gesamtzahl aller Tiere	Schwein	Einhufer	Haarwild ohne Wildschwein	Wildschwein	Rind über 48 Monate	Rind unter 48 Monate	Schaf/Ziege
1 - 5 Tiere	14,00 €	28,50 €	11,00 €	14,50 €	25,00 €	20,00 €	9,50 €
6 - 35 Tiere	10,50 €	25,00 €	7,80 €	10,70 €	22,40 €	16,50 €	6,50 €
36 - 64 Tiere	8,40 €	19,90 €	6,30 €	8,60 €	18,10 €	13,60 €	5,30 €
65 - 119 Tiere	6,60 €	16,00 €	5,30 €	6,80 €	14,80 €	11,30 €	4,40 €
über 119 Tiere	5,70 €	12,80 €	4,20 €	5,70 €	11,70 €	9,00 €	3,60 €

B. Beim Rind über 48 Monate wird zusätzlich zu der Gebühr nach Abschnitt A. die aktuelle BSE-Schnelltestgebühr erhoben.

C. Trichinenuntersuchung beim Wildschwein, bei Probeentnahme durch einen Probenahmeberechtigten

Für die ersten fünf Proben sind jeweils 3,00 EUR zu entrichten. Für die Proben sechs bis zehn sind jeweils 2,00 EUR zu entrichten. Ab der elften Probe ist jeweils 1,00 EUR zu entrichten. Für einen Block mit 30 Wildursprungsscheinen sind 3,00 EUR zu entrichten. Die Gebühr für die Wildmarken wird für den Riegel (10 Marken) auf 1,50 EUR festgesetzt.

D. Schlachtier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung und BSE-Probenahme in Großbetrieben (ab 20 Großvieheinheiten pro Woche)

lfd. Nr.	Tiergattung	EUR
1.	Rind	
1.1	bis 48 Monate	8,85
1.2	über 48 Monate	8,85 (zzgl.BSE-Schnelltestgebühren)
2.	Schwein inkl. Trichinenuntersuchung nach Verdauungsmethode	2,85
3.	sonstige Kleintiere (Schaf, Ziege, Lamm, Zickel)	3,00

E. Fleischuntersuchung in zugelassenen Geflügelschlachthöfen (ohne Lebenduntersuchung)

lfd. Nr.	Geflügel	EUR
1.	Hähnchen	0,17
2.	Puten	1,00
3.	Enten	0,63

F. Gebühr für die Hygieneüberwachung in zugelassenen Zerlegungsbetrieben

11,00 € je angefangene Viertelstunde

G.

1. Die Gebühren werden verdoppelt, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr bzw. in Großbetrieben zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.
2. Für Warte- und Ausfallzeiten wird je Bedienstetem und je angefangener 15 Minuten ein Betrag von 17,50 EUR erhoben, wenn
 - a) das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht,
 - b) die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung nicht mindestens 30 Minuten nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen werden kann.
3. Kann nach Anmeldung eine Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil das/ die angemeldete(n) Tiere(e) nicht bereitstehen, so wird die Höchstgebühr für die Untersuchung eines entsprechenden Tieres erhoben.

Diese Gebührentabelle tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Die bisherige Gebührentabelle – gültig seit 01.10.2008 – tritt mit dem 31.12.2010 außer Kraft.

Uelzen, den

Landrat